Entwurf vom 27.10.2026

Dekret über eine finanzielle Beteiligung des Staats Freiburg am Umbau und an der Erneuerung der Basisseilbahnen von La Berra und Schwarzsee

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: —
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG);

gestützt auf das Gesetz vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus (TG);

gestützt auf das Reglement vom 7. Dezember 2021 über den Tourismus (TR);

nach Einsicht in die Botschaft 2026-DEEF-15 des Staatsrats vom 27. Oktober 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Art. 1

[1] Die finanzielle Beteiligung des Staats Freiburg am Umbau und an der Erneuerung der Basisseilbahnen von La Berra und Schwarzsee wird genehmigt.

Art. 2

[1] Zur Finanzierung dieser Beteiligung wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von höchstens 12'520'000 Franken eröffnet.

[2] Der Verpflichtungskredit wird dem Tourismusförderungsfonds zugewiesen und von diesem wie folgt aufgeteilt:

Gebiet	Gegenstand	Arbeiten	Aufteilung / max. Fr.
Schwarzsee	Sesselbahn anstelle der Sesselbahn Riggisalp	ab 2028	9 065 000
La Berra	Bau einer Zwischenstation an der Kombibahn Le Brand	ab 2028	3 454 500

[3] Die unter Absatz 2 angegebenen Beiträge werden der Teuerung angepasst. Der Staatsrat legt die Modalitäten fest.

Art. 3

[1] Die Beteiligung wird durch Kredite unter der Position 3500/5670.000 «Kantonsbeiträge an Dritte» der Voranschläge 2028 bis 2030 finanziert.

[2] Eine andere Aufteilung der Kredite bleibt vorbehalten.

[3] Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt entsprechend der jährlich gewährten Kredite.

[4] Die Beteiligung wird in der Staatsbilanz aufgeführt und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 4

[1] Die Zahlung der Kantonsbeiträge an den Tourismusförderungsfonds unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft als Eigentümerin der Anlagen schliesst mit den Betriebsunternehmen einen Leistungsvertrag ab;

b) Die Regionen und Betriebsunternehmen garantieren dem Staat in Form fester finanzieller Verpflichtungen, dass ihr eigener Anteil an der Finanzierung sichergestellt ist;

c) Die Finanzierungsanteile der Regionen und Betriebsunternehmen werden verwendet, bevor die vom Staat gewährten Beiträge eingesetzt werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.
Es tritt mit der Promulgierung in Kraft.